

VeRotool Technik GmbH, 40880 Ratingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 5/2020)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **VeRotool Technik GmbH**, Robert-Zapp-Straße 6-8, 40880 Ratingen, vertreten durch ihre Geschäftsführerin: Anita Rosenbrock-Weiler (**im Folgenden: VeRotool genannt**) und den Kunden in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsvereinbarung

Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3. Vertragsschluss

Die Angebote von VeRotool sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn VeRotool dem Kunden Kataloge oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich VeRotool Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt und bedarf der Schriftform.

II. Lieferung und Leistungen

1. Leistungserbringung bei Reparaturen

VeRotool führt auf Kundenwunsch Regenerierung und Reparaturen von Baumaschinen-Anbaugeräten durch. VeRotool ist berechtigt, den Vertrag bzw. Teile des Vertrages durch Dritte erfüllen zu lassen.

2. Lieferungen beim Verkauf

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Ratingen. Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, geht die Gefahrtragung auf den Kunden über, sobald VeRotool die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine zur Versendung bestimmte Person übergeben hat.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von VeRotool nicht verhindert werden können (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat VeRotool nicht zu vertreten. Sie berechtigen VeRotool dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.

4. Rücktritt

Bei Nichtverfügbarkeit aus zuvor genannten Gründen kann VeRotool vom Vertrag zurücktreten. VeRotool verpflichtet sich dabei, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaig bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

5. Annahmeverzug

Gerät der Kunde mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug, ist VeRotool nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Verzug oder wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Während des Annahmeverzugs trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.

6. Kulanzrücknahme

Ordnungsgemäß gelieferte Ware kann auf Kulanzbasis vom Kunden zurück gegeben werden. Es bedarf dafür einer Absprache mit VeRotool bezüglich der zu zahlenden Bearbeitungskosten. Die Kosten der Rücksendung trägt bei der Kulanzrücknahme stets der Kunde.

7. Rückversand der ausgebauten Teile bei Reparaturen

Der Rückversand der reparaturbedingt ausgebauten Teile erfolgt nur, wenn der Kunde mit Erteilung des Auftrags ausdrücklich erklärt hat, dass er die ausgebauten Teile zurückgeschickt bekommen möchte.

III. Zahlung

1. Preise und Versandkosten

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versand, soweit nicht Abholung durch den Kunden an dem Geschäftssitz von VeRotool in Ratingen vereinbart wird.

2. Fälligkeit bei Verträgen mit Unternehmern

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich etwas anderes vereinbart ist, sind bei Kaufverträgen sämtliche Forderungen von VeRotool mit Erhalt der Rechnung fällig. Bei Reparaturverträgen ist die Vergütung mit Abnahme des Werkes fällig. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb von 12 Werktagen abnimmt, obwohl er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Voraussetzung ist jedoch, dass VeRotool dem Kunden bei Abnahmefähigkeit ausdrücklich diese Frist zur Abnahme gesetzt hat.

3. Zahlungsverzug

Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb der in der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist bei VeRotool eingeht. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sollte der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug geraten, so behält sich VeRotool vor, Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt unbenommen. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass VeRotool kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie die Verpflichtung des Kunden beruhen.

IV. Ausführungen bei Reparaturen

1. Pflichten des Kunden

Die von VeRotool erstellten Reparaturskizzen sind vor Ausführung der Reparaturen vom Kunden auf ihre Richtigkeit entsprechend der Absprache zu überprüfen. Änderungen hiervon sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Bestätigung bzw. Freigabe durch VeRotool.

2. Schadensersatz

Sollte VeRotool durch die Verletzung der vorstehend genannten Pflicht ein Schaden entstehen, hat der Kunde VeRotool den entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für zusätzliche An- und Abfahrten aufgrund fehlender oder zusätzlich benötigter Materialien.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Allgemeines

Sofern der Kunde Unternehmer ist, bleiben die von VeRotool gelieferten Waren, hergestellten Werke und Materialien bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum von VeRotool. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen jederzeit pflichtig zu behandeln. Der Kunde tritt einen Anspruch bzw. Ersatz, den er für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust dieser Sachen erhält, an VeRotool ab.

2. Pfändung und anderweitige Beeinträchtigungen

Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache gepfändet oder anderweitig durch Dritte beeinträchtigt, hat der Kunde VeRotool unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei VeRotool entstandenen Ausfall.

3. Weiterveräußerung

Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an VeRotool in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von VeRotool, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. VeRotool wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Umbildung, Be- und Verarbeitung

Soweit der Kunde Unternehmer ist, erfolgt die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden stets namens und im Auftrag für VeRotool. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, VeRotool nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt VeRotool das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache von VeRotool zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde VeRotool anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für VeRotool verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an VeRotool ab, die dem Kunden durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; VeRotool nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

5. Rücknahme

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, aber auch im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist VeRotool berechtigt, die Sache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt in diesem Fall kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, VeRotool erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

6. Freigabe von Sicherheiten

Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 15 Prozent, ist VeRotool auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

VI. Gewährleistung

1. Gewährleistungsanspruch

Es bestehen gesetzliche Gewährleistungsrechte. Ein Gewährleistungsanspruch kann nur hinsichtlich der Beschaffenheiten der Ware entstehen, zumutbare Abweichungen in den ästhetischen Eigenschaften der Ware unterfallen nicht dem Gewährleistungsanspruch. Ist das im Rahmen eines Reparaturvertrages hergestellte Werk mangelhaft und verlangt der Kunde Nacherfüllung, kann VeRotool nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Im Falle eines Mangels an Verkaufswaren leistet VeRotool nach eigener Wahl die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Neulieferung. Werden Mängel auch nach wenigstens zweimaligem Nachbesserungsversuch nicht behoben, so hat der Kunde Anspruch auf Rücktritt oder Minderung.

2. Schadensersatz für Mängel

Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung, Verwendung oder eine fehlerhafte Montage des Kunden trotz ordnungsgemäßer Montageanleitung zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Schadensersatz für Mängel ist nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu leisten. Dieser Ausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache geht bereits mit Übergabe an die zum Transport bestimmte Person über.

4. Rechte bei unwesentlichem Mangel

Beim Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels steht dem Kunden unter Ausschluss des Rücktrittsrechts lediglich das Recht zur angemessenen Minderung des vereinbarten Werklohns oder Kaufpreises zu.

5. Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach dem Gefahrenübergang.

6. Rügeobliegenheit bei Verkaufswaren

Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

VII. Haftung

1. Haftungsausschluss

VeRotool sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften unter nachstehendem Vorbehalt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit betrifft die Haftung nur die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, folglich solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, haftet VeRotool im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

2. Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Geschäftssitz von VeRotool in Ratingen vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Kunden entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.